

Vorbemerkungen:

Der Ausschuss für Schule und Bildungskoordination hatte in seiner Sitzung am 03.05.2021 der Schulverwaltung den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen zu prüfen, „welche Klassen- und Arbeitsräume auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht gut gelüftet werden können. Im nächsten Schritt sollen für die identifizierten Räumlichkeiten Luftfilter zur Verfügung gestellt werden. Zudem soll die Verwaltung prüfen, welche Geräte eingesetzt werden sollen und auch die finanziellen Auswirkungen prüfen und ein Service- und Betriebskonzept erstellen. Die Finanzierung der Luftfilter soll mit Fördermitteln erfolgen, sofern dies möglich ist.“

Erläuterungen:

Die Schulverwaltung hatte im Anschluss an die Sitzung die Schulleitungen gebeten, Räume zu benennen, die nach ihrer Einschätzung nicht so gut gelüftet werden können, wie es in der pandemischen Lage erforderlich ist.

Im Weiteren hat die Gebäudewirtschaft des Kreises im Rahmen einer Begehung eine fachtechnische Überprüfung der von den Schulleitungen benannten Räume vorgenommen.

Bei der Überprüfung aller Räume wurde die Kategorisierung des Umweltbundesamtes zugrunde gelegt. Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

1. **Kategorie 1**
Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen)
2. **Kategorie 2** Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungskappen mit minimalem Querschnitt)
3. **Kategorie 3** nicht zu belüftende Räume.

Für Räume der Kategorie 1 ist der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht notwendig, es sei denn, eine ausreichende Lüftung und die Einhaltung der AHA-Regeln lassen sich nicht konsequent umsetzen.

Für Räume der Kategorie 2 wird der Einbau von Zu- und Abluftklappen empfohlen, alternativ der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten.

Räume der Kategorie 3 dürfen für den Schulunterricht nicht genutzt werden.

Von den insgesamt 21 Schulstandorten der 13 Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises wurden für 12 Standorte Räume benannt, die einer Überprüfung unterzogen werden sollten.

Bei der Überprüfung durch die Verwaltung wurden insgesamt neun Räume der Kategorie 3 zugeordnet. Dabei handelt es sich überwiegend um innenliegende Räume ohne eigene Lüftungsmöglichkeit zum Außenbereich. Keiner dieser Räume wird als Klassenraum genutzt.

Für vier dieser Kategorie 3-Räume ist perspektivisch seitens der Gebäudewirtschaft der Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage erforderlich. Diese Räume werden bis zur Bereitstellung der erforderlichen Anlagen nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt genutzt. Für vier weitere Kategorie 3-Räume (so genannte Meisterbüros in einem gewerblich-technischen Berufskolleg) wurde die Nutzung auf höchstens eine Person begrenzt. Für einen Raum wurde empfohlen, diesen bis auf Weiteres nur noch als Abstellraum zu nutzen.

Insgesamt 19 Räume wurden mit der Kategorie 2 bewertet, 14 Räume an Berufskollegs und fünf Räume an Förderschulen.

Im Ergebnis wird für elf von 14 Kategorie 2-Räumen an den Berufskollegs seitens der Gebäudewirtschaft der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte empfohlen, für drei Räume gibt es Alternativen, die bereits im Einsatz sind oder kurzfristig umgesetzt werden können (Umrüstung von Fenstern etc.).

In den fünf Kategorie 2-Räumen an den Förderschulen sollen ebenfalls mobile Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Darüber hinaus wird der Einsatz eines mobilen Luftreinigungsgerätes für einen Raum der Kategorie 1, der sich in einem Untergeschoß befindet, empfohlen.

Somit wurde insgesamt ein Bedarf an mobilen Luftreinigungsgeräten für insgesamt 17 Räume festgestellt, elf davon an Berufskollegs, sechs an Förderschulen.

Bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte empfiehlt das Umweltbundesamt die Anwendung der Prüfkriterien der VDI AG.

Prüfkriterien für mobile Luftreiniger gemäß der Beschlussfassung des VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20.07.2021 (VDI = Verein Deutscher Ingenieure)

- Filterklasse HEPA H13 nach EN 13822 plus Vorfilterung (HEPA = High Efficient Particulate Air *filter*)
z.B. ISO ePM10 50 % nach ISO 16890 (ISO = **International Organization for Standardization**)
- Geräte mit Vireninaktivierung durch UVC-Strahlung („UV-C-Luftentkeimer“; UVC = Bereich C der Ultraviolettstrahlung)
- Geräte mit Vireninaktivierung bzw. -abscheidung durch Ionisation bzw. Plasma („Ionisations-/Plasmageräte“)
- Kombinationsgeräte (z.B. UV-C und Filterung, Partikel- und Aktivkohlefilter)
- ausreichender Luftvolumenstrom (Mindestmaß ist das Vierfache Raumvolumen pro Stunde)

Die Schulverwaltung hat nach eigenen Recherchen im Rahmen einer Markterkundung 16 Hersteller identifiziert, die Luftreinigungsgeräte nach den Prüfkriterien des VDI herstellen. Bei diesen Herstellern erfolgten bereits Preisanfragen. Nach erster Durchsicht muss pro Gerät von einem Investitionsvolumen von mindestens 4.000,00 € netto ausgegangen werden.

Am 24.08.2021 ist eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Luftreinigungsgeräten beschlossen worden. Das Land NRW hat daraufhin am 27.08.2021 eine entsprechende Förderrichtlinie (Lüftungsprogramm II) veröffentlicht und stellt damit 90,4 Mio. € bereit. Die Beschaffung von Geräten oder eine einfache bauliche Maßnahme wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, aber bis höchstens 4.000,00 € je beschafftem Gerät gefördert, bei einfachen baulichen Maßnahmen 4.000,00 € je Raum. Für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät wird zusätzlich einmalig eine Pauschale in Höhe von 500,00 € für Betrieb und Wartung gewährt.

Zuwendungen werden für Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren geleistet. Förderfähig sind

Vorhaben, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind. Die entsprechenden Anträge können seit dem 27. August 2021 bis spätestens zum 10. Dezember 2021 ausschließlich im Online-Portal gestellt werden.

Der Schulträger Rhein-Sieg-Kreis kann über das Lüftungsprogramm II somit für die Ausstattung von fünf Kategorie 2-Räumen seiner Förderschulen Fördermittel für Luftreinigungsgeräte beantragen. Der Einsatz eines mobilen Luftreinigungsgerätes für einen Raum der Kategorie 1 sowie die Ausstattung von elf Räumen der Kategorie 2 an den Berufskollegs hat der Schulträger nach dem derzeitigen Förderstand aus Kreismitteln zu finanzieren.

Insgesamt geht die Verwaltung bei einem Beschaffungsrahmen von bis zu 20 Luftreinigungsgeräten von einem Finanzierungsbedarf aus Kreismitteln von bis zu 100.000,00 € aus, die überplanmäßig bereit zu stellen wären.

Ergänzend teilt die Schulverwaltung mit, dass unabhängig von der Beschaffung von Luftreinigungsgeräten die Schulverwaltung bereits 65 CO₂-Messgeräte, sogenannte CO₂-Ampeln, bestellt hat, um sie den Schulen in Kreisträgerschaft zur Verfügung zu stellen. Die Messgeräte erlauben keine Aussage zur Virenbelastung der Klassenraumluft, geben aber einen Hinweis auf die Lüftungssituation. Ist der CO₂-Wert zu hoch, muss der Klassenraum gelüftet werden. Die Schulen können mit diesen Messgeräten den Erfolg des Lüftens überprüfen und gegebenenfalls die Lüftungsintervalle entsprechend anpassen. Die Schulleitungen entscheiden selbst, in welchen Räumen die Messgeräte wechselnd eingesetzt werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 13.09.2021

Im Auftrag